

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung des Bezirksverband Oldenburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Bezirksverbands Oldenburg in der Sitzung am 10.05.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralverwaltung wird nicht geändert.

§ 1a

Der Haushaltsplan der Einrichtung Pflegeheim Sanderbusch wird nicht geändert.

§ 1b

Der Haushaltsplan der Einrichtung Haus Christa wird nicht geändert.

§ 1c

Der Haushaltsplan der Einrichtung Gut Dauelsberg wird nicht geändert.

§ 1d

Der Haushaltsplan der Einrichtung Pflegeheim Bloherfelde wird nicht geändert.

§ 1e

Der Haushaltsplan der Einrichtung Wohnheim Bloherfelde wird nicht geändert.

§ 1f

Mit dem Nachtragshaushalt des Bezirksverbandes Oldenburg für das Haushaltsjahr 2017 werden für das Wohnheim Friedenstraße

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.939.000,00	24.200,00	0,00	1.963.200,00
ordentliche Aufwendungen	1.939.000,00	33.700,00	9.500,00	1.963.200,00
außerordentliche Erträge	500,00	0,00	0,00	500,00
außerordentliche Aufwendungen	500,00	0,00	0,00	500,00

Finanzhaushalt				
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.874.200,00	24.200,00	0,00	1.898.400,00
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.702.100,00	33.200,00	0,00	1.735.300,00
Einzahlung für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlung für Investitionstätigkeit	77.000,00	3.800,00	0,00	80.800,00
Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	35.203,00	0,00	0,00	35.203,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlung des Finanzhaushaltes	1.874.200,00	24.200,00	0,00	1.898.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlung des Finanzhaushaltes	1.814.303,00	37.000,00	0,00	1.851.303,00

festgesetzt.

§ 1g

Der Haushaltsplan der Solandis wird nicht geändert.

§ 1h

Der Haushaltsplan der Landwirtschaft Gut Dauelsberg wird nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung der Zentralverwaltung wird nicht geändert.

§ 2a

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung des Pflegeheimes Sanderbusch wird nicht geändert.

§ 2b

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Einrichtung Haus Christa werden nicht veranschlagt.

§ 2c

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Einrichtung Gut Dauelsberg werden nicht veranschlagt.

§ 2d

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung des Pflegeheimes Bloherfelde wird nicht geändert.

§ 2e

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Wohnheimes Bloherfelde werden nicht veranschlagt.

§ 2f

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Wohnheimes Friedenstraße werden nicht veranschlagt.

§ 2g

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Solandis werden nicht veranschlagt.

§ 2h

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Landwirtschaft Gut Dauelsberg werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen der Zentralverwaltung werden nicht veranschlagt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen des Pflegeheimes Sanderbusch werden nicht veranschlagt.

§ 3b

Verpflichtungsermächtigungen der Einrichtung Haus Christa werden nicht veranschlagt.

§ 3c

Verpflichtungsermächtigungen der Einrichtung Gut Dauelsberg werden nicht veranschlagt.

§ 3d

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Pflegeheimes Bloherfelde wird nicht geändert.

§ 3e

Verpflichtungsermächtigungen des Wohnheimes Bloherfelde werden nicht veranschlagt.

§ 3f

Verpflichtungsermächtigungen des Wohnheimes Friedenstraße werden nicht veranschlagt.

§ 3g

Verpflichtungsermächtigungen der Solandis werden nicht veranschlagt.

§ 3h

Verpflichtungsermächtigungen der Landwirtschaft Gut Dauelsberg werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird bei der Zentralverwaltung nicht verändert.

§ 4a

Liquiditätskredite werden für das Pflegeheim Sanderbusch nicht beansprucht.

§ 4b

Liquiditätskredite werden für die Einrichtung Haus Christa nicht beansprucht.

§ 4c

Liquiditätskredite werden für die Einrichtung Gut Dauelsberg nicht beansprucht.

§ 4d

Liquiditätskredite werden für das Pflegeheim Bloherfelde nicht beansprucht.

§ 4e

Liquiditätskredite werden für das Wohnheim Bloherfelde nicht beansprucht.

§ 4f

Liquiditätskredite werden für das Wohnheim Friedenstraße nicht beansprucht.

§ 4g

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird bei der Solandis nicht verändert.

§ 4h

Liquiditätskredite werden für die Landwirtschaft Gut Dauelsberg nicht beansprucht.

§ 5

Eine Verbandsumlage gem. § 14 der Verbandsordnung vom 10.03.2010 wird nicht erhoben.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die gesamten Haushalte gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000,00 EUR nicht übersteigen.

Oldenburg, 10.05.2017
Bezirksverband Oldenburg

Frank Diekhoff
Verbandsgeschäftsführer

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 13.07.2017 unter dem Aktenzeichen 32.32-10302/0102/0102-005 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach §114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 31.07.2017 bis 08.08.2017 im Bezirksverband Oldenburg, Nadorster Straße 155, 26123 Oldenburg, Zimmer 203 zu folgenden Öffnungszeiten: Mo.–Do. von 8.00–16.00 Uhr und Fr. von 8.00–13.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oldenburg, 25.07.2017
Diekhoff
Verbandsgeschäftsführer